

*Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
Schleswig-Holstein e. V.*

Vorsitzender: VRiVG Hans-Joachim Rosenthal
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzeu-Str. 13
24837 Schleswig

Tel.: 04621 86-1523 oder-1527
Fax: 04621 86-1277
E-Mail: hans.joachim.rosenthal@ovg.landsh.de

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3937

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN
zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 180 Abs. 3, 181)
„Anhalte- und Sichtkontrollen“ - DrS 18/1995 (neu)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem o.g. Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung: Die in dem Gesetzentwurf angesprochenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung in § 180 Abs. 3 LVwG werden von uns hinsichtlich der Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage und hinsichtlich der Geeignetheit von Anhalte- und Sichtkontrollen für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten geteilt.

Grundsätzlich ist die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in der Ermächtigungsgrundlage für grundrechtsrelevante Eingriffsbefugnisse der Polizei verfassungsrechtlich dann nicht zu beanstanden, wenn diese Rechtsbegriffe durch Auslegung so konkretisiert werden können, dass sie dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechen. Dieser stellt umso höhere Anforderungen je intensiver in einen grundrechtlich geschützten Bereich eingegriffen werden kann. Da die streitigen Anhalte- und Sichtkontrollen auch Bürger treffen können, gegen die kein konkreter Verdacht (künftiger Straftaten) besteht, handelt es sich um Maßnahmen von hoher Eingriffsintensität. Diese sind nach der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts zur Rasterfahndung (Beschluss vom 4.4.2006 – 1 BvR 518/02 - BVerfGE 115, 320-381) dann gegeben, wenn zahlreiche Personen von einer Maßnahme betroffen sein können, gegen die kein konkreter Verdacht besteht und die nicht durch ein Fehlverhalten Anlass zu einer Maßnahme der Gefahrenabwehr gegeben haben.

Daher bestehen Zweifel, ob die Voraussetzung für die Anordnung einer Anhalte- und Sichtkontrolle, dass "Tatsachen, insbesondere dokumentierte polizeiliche Lageerkennnisse dies rechtfertigen", den (hier erhöhten) Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes entspricht. Diese Zweifel haben wir schon bei der Einführung dieser Bestimmung (durch das Gesetz zur Anpassung gefahrenabwehrrichtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen; Drucksache 16/660) in unserer Stellungnahme vom 28.04.2006 (Umdruck 16/833) zum Ausdruck gebracht. Daran halten wir fest. Gerade in Fällen wie diesen, in denen "Nichtstörer" mit großer Streubreite von einem Eingriff in die Privatsphäre betroffen sein können, ist schon der Gesetzgeber gehalten, den erhöhten Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes gerecht zu werden. Die Konkretisierung einer Eingriffsvoraussetzung sollte insoweit nicht der Rechtsprechung überlassen werden.

Schwerwiegend ist auch der in der politischen Debatte, insbesondere der bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs am 19.06.2014, geltend gemachte Einwand, die Maßnahme sei gar nicht geeignet, Straftaten (von erheblicher Bedeutung) zu verhindern. Dieser Einwand ist insofern rechtlich relevant, als der mit den Anhalte- und Sichtkontrollen verbundene Eingriff in Grundrechte nur dann dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht, wenn dieser nicht nur einem legitimen Zweck dient, sondern auch geeignet (sowie erforderlich und angemessen) ist. Die Darlegungs- und Nachweislast liegt insoweit bei demjenigen, der den Eingriff rechtfertigen muss, hier also bei der Polizei (bzw. dem Innenministerium), die (das) geltend macht, auf diese Maßnahme zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung angewiesen zu sein. Schon im Gesetzgebungsverfahren war umstritten, ob die streitigen Kontrollen einen wirksamen Beitrag zur Verbrechensbekämpfung leisten können. Die bisher gemachten Erfahrungen dürften eine hinreichende Grundlage für

eine Evaluierung bieten. Wenn sich der Nachweis der Eignung nicht erbringen lässt, dürfte die Maßnahme verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen sein.

Für den Vorstand

Hans-Joachim Rosenthal